



Eine ganze Reihe Übergangsvorschriften können für Druckgefäße in Anspruch genommen werden.

# Aufschub

## ÜBERGANGSFRIST Für manches Veraltete wie Gefahrzettel gelten Schonfristen.

**M**an sollte sie voll ausschöpfen: die Ausnahmen, Freistellungen, Übergangsvorschriften und bilateralen Vereinbarungen für gefährliche Güter.

Zum Teil verringern sie den Umfang an den Transportvorbereitungen erheblich. Zum anderen können sie helfen, für kostspielige Umstellungen geeignete Zeitpunkte zu wählen. Dies gilt im besonderen Maße für eine bestimmte Form von Schonfristen.

Auf ganze zehn Seiten kommt im ADR 2009 das Sammelsurium an Übergangsvorschriften – von Gefahrzetteln über Lithiumbatterien und Druckgefäße bis zu Tanks aus faserverstärkten Kunststoffen

## SERIE VORSCHRIFTEN

12-teilige Serie über Ausnahmen, Freistellungen und Sonderregelungen

- Teil 1: Die 1.000-Punkte-Regelung
- Teil 2: Begrenzte Mengen (Limited Quantities)
- Teil 3: Freistellungen nach 1.1.3.1
- Teil 4: Freistellungen für leere Verpackungen nach 1.1.3.5
- Teil 5: Übergangsvorschriften nach Kapitel 1.6**
- Teil 6: ADR-Vereinbarungen
- Teil 7: Freistellungen beim Gasetransport (1.1.3.2)
- Teil 8: Freistellungen beim Kraftstofftransport (1.1.3.3)
- Teil 9: GGAV-Ausnahmen und Einzelausnahmen
- Teil 10: Ausnahmen für Bundeswehr und Co.
- Teil 11: Freigestellte Mengen (Excepted Quantities)
- Teil 12: Freigestellte Lithiumbatterietransporte

und radioaktiven Stoffen in besonderer Form. Das Kapitel 1.6 der ADR-Vorschriften umfasst diese Übergangsvor-

### ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN IM ADR 2009

Fundstelle ADR	Inhalt	Übergangsvorschrift Befristet bis	Bemerkungen
1.6.1.1	6 Monate Übergangsvorschrift für die Umstellung von ADR 2007 auf ADR 2009	30.06.2009	Hinfällig. Die ADR-Vorschriften 2011 werden wieder eine allgemeine Übergangsvorschrift bis 30.06.2011 beinhalten.
1.6.1.2 a)	Gefahrzettel für radioaktive Stoffe mit deutschem Text	31.12.2010	
1.6.1.2 b)	Alte Gefahrzettel für organische Peroxide (Zettel Nr. 5.2)	31.12.2010	Ab 01.01.2011 muss der neue Gefahrzettel für Klasse 5.2 verwendet werden (auch bei Abfällen!).
1.6.1.3	Stoffe und Gegenstände der Klasse 1, die den Streitkräften gehören (wenn sie vor dem 01.01.1990 ordnungsgemäß verpackt waren)	unbefristet	Wenn die Verpackung unversehrt ist, dürfen diese Güter weiter transportiert werden. Angabe im Beförderungspapier erforderlich.
1.6.1.4	Stoffe und Gegenstände der Klasse 1, die den Streitkräften gehören (wenn sie zwischen dem 01.01.1990 und dem 01.01.1996 ordnungsgemäß verpackt waren).	unbefristet	Wenn die Verpackung unversehrt ist, dürfen diese Güter weiter transportiert werden. Angabe im Beförderungspapier erforderlich.
1.6.1.5	Nicht belegt		
1.6.1.6	Kennzeichnung von vor dem 01.01.2003 gebauten Großpackmittel gemäß den bis 30.06.2001 geltenden Vorschriften zu der Zeichenhöhe	unbefristet	Großpackmittel mit kleinerer UN-Codierung als 12 mm dürfen weiterverwendet werden.
1.6.1.7	Alte Baumusterzulassungen für Fässer, Kanister und Kombinationsverpackungen aus bestimmten Kunststoffen	31.12.2009	Baumusterzulassungen, die vor dem 01.01.2005 ausgestellt wurden und nicht den Vorschriften des neuen Absatzes 4.1.1.19 entsprechen, sind dann ungültig. Da die nach so einer Baumusterzulassung gefertigten Kunststofffässer und -kanister ohnehin eine maximale Verwendungsdauer von fünf Jahren haben, sind Verpacker lediglich verpflichtet, auf eine neue Baumusterzulassung zu achten. Ausstellungsdatum nach dem 01.07.2005
1.6.1.8	Abmessungen der orangefarbenen Tafeln beziehungsweise der schwarze Rand auf den Tafeln	unbefristet	Warntafeln, die nicht die Toleranzgrenzen (40 cm Grundlinie, 30 cm Höhe, Schwarzer Rand von 15 mm) von plus/minus 10 Prozent aufweisen, dürfen weiter verwendet werden.

## ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN IM ADR 2009

Fundstelle ADR	Inhalt	Übergangsvorschrift Befristet bis	Bemerkungen
1.6.1.9	Gestrichen		
1.6.1.10	Vor dem 01.07.2003 gebaute Lithiumzellen oder -batterien, die nach den bis 31.12.2002 geltenden Vorschriften geprüft wurden, nicht jedoch nach den ab 01.01.2003 geltenden neuen Vorschriften, und auch Geräte, die solche Batterien enthalten, dürfen weiter transportiert werden.	30.06.2013	Offene Frage: ob es im Abfallrecht auch nach dem Fristende Sonderregelungen geben wird, denn Altgeräte – aus dem Keller oder vom Speicher – werden durchaus auch nach dem 30.06. 2013 befördert.
1.6.1.11	Alte Baumusterzulassungen für Fässer, Kanister, Kombinationsverpackungen und Großpackmittel aus hochmolekularem Kunststoff, die den bis 31.12.2006 geltenden Abschnitt 6.1.6 a entsprechen, bleiben weiter gültig.	31.12.2009	
1.6.1.12	Beibehaltung nationaler Gefahrguttunnelregelungen	31.12.2009	Nationale Gefahrguttunnelregelungen sind seit 01.01.2010 nicht mehr zulässig. Der Trick in Österreich: Dort wird gesagt, die Gefahrguttunnelregelungen hätten eigentlich mit den Gefahrgutvorschriften nichts zu tun, sondern kämen aus dem Straßenverkehrsrecht.
1.6.1.13	Tafel, Ziffern und Buchstaben müssen bei Fahrzeugen, die bis 01.01.2009 erstmalig zum Verkehr zugelassen wurden, nicht unabhängig von der Ausrichtung des Fahrzeuges befestigt werden.	31.12.2009	Insbesondere bei Steckziffern, aber auch bei verstellbaren Warntafel-Zifferkombinationen muss eventuell nachgerüstet werden.
1.6.1.14	Vibrationsprüfung bei IBC, die bis Ende 2010 gebaut wurden, muss nicht erfolgreich bestanden werden.	31.12.2010	Ab 01.01.2011 muss der Vibrationstest bei dann in Verkehr gebrachten IBC bestanden werden.
1.6.1.15	Stapellast bei IBC muss bei neu gebauten, wieder aufbereiteten oder reparierten IBC nicht angegeben werden.	31.12.2010	Ab 01.01.2011 muss bei neu gebauten, wieder aufbereiteten oder reparierten IBC die Stapellast angegeben werden, oder das neue Symbol „nicht stapelfähig“ angebracht sein.
1.6.1.16	Die Beförderung tierischer Stoffe, die Krankheitserreger der Kategorie B der Klasse 6.2 enthalten, ist nach den Bestimmungen der zuständigen Behörden weiter zulässig.	31.12.2014	
1.6.1.17	Neue Kriterien für die Einstufung als wassergefährdende Stoffe (UN 3077 bzw. UN 3082) aus Absatz 2.2.9.1.10	31.12.2010	Die neuen Kriterien sind ab 01.01.2011 anzuwenden. Achtung bei alten Datenblättern: die Angaben im Feld 14 bzw. 15 stimmen möglicherweise nicht mehr.
1.6.1.18	Neue Bestimmungen aus Kapitel 3.4: Hinweispflicht auf die Bruttomasse und Kennzeichnung der CTU bei Überschreitung von 12 t zulässige Gesamtmasse und mehr als 8 t Güter Verpackt nach Kapitel 3.4	31.12.2010	
1.6.2	Diverse Übergangsbestimmungen für Druckgefäße und Gefäße für die Klasse 2	unterschiedlich	
1.6.3	Diverse Übergangsbestimmungen für festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge), Aufsetztanks und Batterie-Fahrzeuge	unterschiedlich	
1.6.4	Diverse Übergangsbestimmungen für Tankcontainer, ortsbewegliche Tanks und MEGC	unterschiedlich	
1.6.5	Übergangsbestimmungen für Fahrzeuge	unterschiedlich	
1.6.6.	Übergangsbestimmungen in Verbindung mit radioaktiven Stoffe	unterschiedlich	

schriften. Diese sollen Firmen insbesondere bei kostenaufwändigen Neuregelungen ausreichend Zeit zur Umsetzung verschaffen.

Dabei können Übergangsvorschriften je nach Inhalt zeitlich befristet oder unbefristet sein. Manche, wie die nationalen Tunnelbestimmungen, sind mittlerweile abgelaufen, andere wie Sprengstofftransporte bei der Bundeswehr können zeitlich nur schwer eingegrenzt werden.

Es lohnt sich also auf jeden Fall bei Neuregelungen auch gleich mal einen Blick in das Kapitel 1.6 zu werfen.

### *Übergangsfristen müssen auf ihre Anwendbarkeit hin genau überprüft werden.*

Der Auflistung im Regelwerk fehlt allerdings jeglicher Hinweis, unter welchen Umständen eine weitere Verwendung oder Beförderung möglich ist. So ist für umweltgefährdende Stoffe die Anwendung neuer Kriterien in Verbindung mit alten Stoffdatenblättern nicht einfach.

Hier müssen einzelne Angabenfelder eventuell umgesetzt werden. Auch Anbringungsmechanismen für Warntafeln müssen eventuell nachgerüstet werden. Die Tabelle in diesem Beitrag listet die derzeit geltenden Übergangsvorschriften aus dem ADR auf, setzt die jeweiligen Fristenden untereinander und gibt kurze Hinweise, um die Überprüfung auf Anwendbarkeit zu erleichtern.

#### **Wolfgang Spohr**

Die Autor ist Gefahrgutexperte und unterhält ein Ingenieurbüro in Poing bei München